

Revidirte

Feur=

und

Brand-Ordnung,

für die Vorstadt

dieser Kayserl. Stadt Riga.

Anno MDCCLXVIII.



Riga,

bey Gottlob Christian Froelich.

Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page.

CAROLUS



C. PIER.

* * * * *
* * * * *
* * * * *

Da bey den verschiedenen und noch neulich
die Vorstadt betroffenen Feuers- Nothen
wahrgenommen worden, daß die bishero, zur
Verhütung und zum Löschen des Feuers, ge-
machte Einrichtungen nicht hinlänglich gewesen,
dabey keine gnugsame Ordnung beobachtet und
nicht eifertig genug die erforderliche Hülf-
leistung angewandt worden: so ist zur bessern
Erreichung dieser so heilsamen Absicht, wie vor
einigen Jahren für die Vorstadt gemachte und
durch den Druck publicirte Feuer- und Brand-
Ordnung nunmehr aufs neue revidiret, und
selbige anderweitig durch den Druck, zu Jeder-
dermanns Wissenschaft und Nachachtung be-
kannt zu machen, für gut befunden. Und wer-
den

U 2

den hiemittelt alle und jede Einwohner der hiesigen Vorstadt, sie mögen seyn, wer, und wes Standes sie wollen, ernstlich angewiesen, obgedachter Verordnung, in allen Punkten, die schuldigste und genaueste Erfüllung zu geben, mit der Verwarnung, daß wider diejenigen, die deme im geringsten zuwider gehandelt zu haben, betroffen werden möchten, ohne Ansehen der Person, da Niemand, racione domicilii, sich der Jurisdiction der hiesigen Stadt-Gerichte zu entziehen, berechtiget ist, mit der festgesetzten Strafe, unausbleiblich verfahren werden soll. Publicat. Riga Rathhaus den Julii 1768.

CAP.



CAP. I.

Von der zu gebrauchenden Vorsicht zur Abwendung der Feuers-Gefahr.

§. I.

Zuförderst werden alle und jede Einwohner der Vorstadt, hierdurch ernstlich anerinnert, in ihren Häusern sowohl auf das Licht, als das Feuer auf denen Herden, und in den Oefen, ein sorgfältiges Auge zu haben, und dahin zu sehen, daß durch die Thüren und Dienstbothen sowohl, als auch durch die Einquartirte und etwanige übrige Einwohner, auf den Böden und in den Kellern und Ställen, nichts anders, als Laternen-Licht gebrauchet, und

und damit vorsichtig umgegangen, keinesweges aber Pergel-Holz zum leuchten gebrannt werde. Dahero dann ein jeder Haus-Wirth insonderheit darauf zu sehen hat, daß niemand seiner Hausgenossen mit einem blossen brennenden Lichte, auch brennender Tobacks-Pfeiffe über den Hof, die Strasse, auf den Boden und in den Stall gehe, wie auch, daß das Küchen-Feuer alle Abend gehörig und mit aller Sorgfalt ausgelöschet werde. Würde jemand betroffen werden, der deme zuwider gehandelt und hierinnen unvorsichtig zu Werke gegangen, der soll das erstemal in 2 Rthlr. Strafe vertheilet, und bey fernerer Uebertretung solche allemal verdoppelt, und dem Angeber die Hälfte davon zugetheilet werden.

S. 2.

In den Küchen, Brandweins-Brennhäusern und Werkstätten, wo bey starckem Feuer gearbeitet wird, muß niemalen vorräthig Holz gehalten werden, damit nicht etwa Funcken von dem, in der Nähe befindlichen Feuer darzwischen fallen, und selbiges entzünden mögen; welcherwegen öftere Visitation von denen dazu bestellten Aufsictern angestellet, und der Uebertreter das erstemal mit 2 Rthlr. und bey etwaniger wiederholter Uebertretung, jedesmal mit gedop-

gedoppelter, oder schwerer Leibes-Strafe, angesehen werden wird.

S. 3.

Die Tischler, Drechsler, Stuhlmacher, Böttcher, Stell- und Rademacher, Bildhauer und Zimmerleute müssen ihre Werkstätten täglich, und zwar des Winters noch ehe sie Licht anzünden, von den Spänen reinigen, und, wann sie selbige nicht so gleich verbrennen können, nicht auf den Böden, sondern an solchen entlegenen Orten, wo man sich keines Feuers oder Lichtes bedienet, verwahrlich aufbehalten. Wie dann auch die Tischler, und die Stuhlmacher sich des Leimens bey glihenden Kohlen, und die Böttcher des Bezeichnens der gefertigten Gefässe mit glihenden Eisen, in ihren Werkstätten, oder an solchen Orten, wo Späne liegen, enthalten sollen. Hienächst müssen die Handwercker, bey denen die Feurung in freyer Luft vorgenommen wird, wie z. E. Fässer auszubrennen, Brancards zu biegen u. u. es mit aller Behutsamkeit, und bey stillem Wetter bewerkstelligen. Würde jemand betroffen werden, der dawider handelt, so soll derselbe das erstemal mit 2 à 4 Rthlr. Strafe angesehen, und hernächst solche verdoppelt, auch dem Angeber eine Belohnung gereicht werden.

S. 4.

S. 4.

Die Asche aus den Oefen, oder von den Feuer-Herden, soll nicht anders, als des Morgens ausgenommen, und nicht sogleich in hölzernen Gefäßen geleyet und verwahret werden, sondern es soll selbige an einem sichern Orte, wo bey einem etwa darunter befindlichen heimlichen Funcken, keine Gefahr zu besorgen ist, aufbehalten, und, wann selbige völlig abgekühlet, allererst anderweitig, jedoch nicht auf dem Boden, aufgehoben werden.

S. 5.

Die Handwerckere, die mit Holz-Arbeit täglich umgehen, sollen, bey einem etwanigen künftigen neuen Bau, nicht neben den Schmieden, oder andern Handwercksleuten, die ihre Arbeit im Feuer machen oder treiben, und diese letztere nicht neben jenen wohnen, oder beysammen geduldet werden.

S. 6.

Es soll Niemand des Nachts Talch schmelzen, noch Seiffe, Firniß, oder andere dergleichen brennende Materien, als: Del, Terpentin, Theer &c. kochen oder sieden, noch auch Licht giessen, und Fett braten, wie sich dann
auch

auch Niemand der Pech- oder Wachs-Fackeln bedienen soll.

S. 7.

Die Seiler sollen allen sich vorrätzig angeschafften Henpf, Pech und Theer, nicht in ihren Wohnhäusern, sondern außerhalb denselben, und zwar den Henpf in besondern abgelegenen Scheunen, den Pech und Theer aber in ganz abgesonderten, von allen Gebäuden entfernten, und bloß in der Absicht in die Erde gegrabenen Kellern und Gruben auf das sorgfältigste verwahren, auch die ledige Theer-Tonnen nicht neben ihren Häusern, oder in ihren Höfen liegen lassen, sondern, so bald sie ledig, wegschaffen, oder gleich den vollen Tonnen in Sicherheit bringen. Wie dann überhaupt Niemand, er sey wer er wolle, in seinem Hause, oder in seiner Bude, mehr als eine kleine Tonne Theer, und zwar an einem sichern Orte, wo weder mit Licht noch Feuer gegangen wird, zu halten befugt ist; als worauf sorgfältig gesehen und visitiret, der Verbrecher auch auf den betroffenen Fall, mit der Confiscation bestrafet, und dem Angeber davon die Hälfte des Werths, statt einer Belohnung, zugeeignet werden soll.

S. 8.

Diejenigen, die Fremde, oder aus dem Lande Einkommende in ihren Häusern beherbergen, sollen in den Ställen wohlversehene Laternen halten, und darauf sehen, daß ihre Gäste nicht mit brennenden Toback's-Pfeiffen, oder brennenden Lichten ohne Laternen, sondern vielmehr überhaupt mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen. Als aus welcher Ursache diejenigen, welche sich vom Herbergieren besonders nähren, des Nachts einen Wächter, der auf Feuer und Licht genau Acht geben muß, zu halten schuldig sind; worüber eine öftere Visitation von den dazu bestellten Aufsehern vorgehen, und der dawider gehandelt mit 2. Rthlr. oder schwerer Leibes-Strafe angesehen werden wird.

S. 9.

Und wann überhaupt niemanden, er sey wer er wolle, ohne Vorwissen und Genehmigung Es. Edlen Land-Vogteylichen Gerichts, irgend einen Bau vorzunehmen, freysethet; so müssen von nun an, alle Häuser mit tüchtigen Brand-Mauern versehen seyn, und sollen alle Hauswirthe ihre Feuer-Herde, Camine, Rachel-Defen, Back-Defen, Töpfer-Defen, Schmiede-
Essen

Essen etc. nicht gegen Holz, sondern an; und auf tüchtige Mauern in der Erde setzen, und überall wohl, zum wenigsten 2 Steine dick, oder 2 Fuß, verwahren lassen, auch keiner Balken oder hölzernen Stangen in den Schornsteinen sich bedienen; als worauf, und daß niemand solche willkürlich setzen und anlegen dürfe, sondern, nach vorgegangener Besichtigung und gerichtlichen Zulaß, von tüchtigen Mauern dergleichen Feuerstätte anlege, von den bestellten Aufsehern mit allem Fleiße gesehen werden soll. Wie dann auch diejenigen, welche sich durch Brodbacken nähren; und für Geld backen, die dazu nöthige Back-Defen nicht in und neben ihren Wohnhäusern, sondern in ihren Höfen an einer, von allen andern Gebäuden abgelegenen Stelle zu errichten schuldig sind.

S. 10.

Alle Wohnhäuser müssen tüchtige und von Kunstverständigen Mäuern aufgeführte steinerne Schornsteine, welche nicht unter einem halben Ziegel dick, und wenigstens 3 Fuß über die äußerste Spitze des Daches aufgeföhret sind, haben. Wie dann kein Rooff oder Bogen über den Herd weiter zugelassen seyn soll, und müssen diese Schornsteine so geräumig angeleget
wer-

werden, daß sie ein Mensch durchaus besteigen und kehren kan, auch an selbige keine enge Schlunde gebauet, weit weniger in selbigen auf den Böden Spelte, Thüren oder Oefnungen gemacht, sondern dergestalt aufgeführt werden, daß sie nicht so nahe an den Lagen, oder an dem Holzwerck liegen. Hiernächst soll niemand Brenn-Holz, Bretter, Heu, und überhaupt andere Feuerfassende Materien, nahe an den Schornsteinen anlegen; als worauf die Schornsteinfeger zu sehen, und wann sie dergleichen antreffen, unausbleiblich gerichtlich anzuzeigen, schuldig seyn sollen. Wie dann auch niemanden in seinem Hofe, und an seinen Gebäuden ganze Etapeln von Strusen-Bretter, Balcken &c. &c. zu halten, erlaubt ist.

S. II.

Es sollen alle und jede ihre Defen und Back-Defen jederzeit in gutem Stande erhalten, und besonders die Schornsteine und Rauchfänge, durch den Schornsteinfeger, welcher dazu besonders in der Vorstadt bestellet werden, und darauf Acht haben soll, daß ein jeder Becker, Schmidt, auch andere Personen, die viel Feuer gebrauchen, ihre Schornsteine fleißig, und zwar alle Monate, diejenigen aber, die sich einer mäßigen

mäßigen Feurung bedienen, wenigstens vor Ablauf eines jeden Quartals, oder so oft es nöthig, fleißig reinigen und fegen, auch selbige, wann sie von dem Schornsteinfeger schadhast befunden worden, nach erhaltener Nachricht, zeitig, und höchstens innerhalb dreyen Tagen, ausbessern lassen; widrigenfalls, und wann solches von dem Schornsteinfeger, welcher nach den verfloffenen dreyen Tagen, wieder darnach sehen muß, Em. Edlen Land-Vogteyl. Gerichte angezeigt worden, derjenige, der solches unterläßt, in eine Geld-Busse von 5 Rthlr., wovon der Denuntiant die Hälfte zu genießen hat, verfallen seyn soll.

S. 12.

Damit aber ein jeder Einwohner in der Vorstadt hierinnen seiner Pflicht um desto mehr ein Gnügen leisten möge; so soll, der Defen und Schornsteine halber, viermal im Jahr, und zwar unvermuthet, im jeden Quartal des Jahres, sowohl in dem Obern- als Niedern-Theil der Vorstadt, durch vier, in jedem Theil dazu ernannte und gerichtlich authorisirte Bürger, mit Zuziehung der, in der Vorstadt bestellten Brand-Wachtmeistere, von Haus zu Haus, eine genaue Untersuchung angestellet, und

und von allem Em. Edlen Land-Vogtenlichen Gerichte, damit dasselbe nöthigen Falls das schadhafte Selbst besichtigen könne, gehörig Bericht abgestattet werden. Wobey auch besonders die Brand-Wachtmeistere, in ihren Quartieren, auch auffer dieser angelegten Untersuchungzeit, auf die Schornsteine sowohl, als auf die anderweitige, in dieser Verordnung enthaltene Vorschriften, ein wachsames Auge zu haben, hierinnen nichts zu verschweigen, noch zu verheelen, und das schadhafte und gefährliche ohne allen Verzug gerichtlich, und zwar bey Verlust des Dienstes, oder Leibes-Strafe anzuzeigen, hiemit angewiesen werden.

§. 13.

Damit inzwischen alle Mittel zur eifertigen Abbeugung einer entstandenen Feuers-Gefahr, ohne irgend eine Behinderung, angewendet werden mögen: so sollen, unter der Aufsicht und Direction Es. Edlen Land-Vogtenlichen Gerichts, so viel als thunlich, in jedem Hause in der Vorstadt, tiefe Brunnen gegraben werden, woselbst nicht nur den ganzen Sommer hindurch, sondern, so lange es auch sonst die Jahreszeit zuläßt, eine, mit Wasser gefüllte Tonne stehen, und an den Brunnen zwey bis drey

drey tüchtige Eimer oder Spänne in steter Bereitschaft, zu aller Jahreszeit, gehalten werden müssen. Besonders sind alle und jede Hauswirthe hauptsächlich in den warmen Sommer-Monaten auf den Böden, bey ihren Schornsteinen, und auffer dem auf den hölzernen Dächern neben denselben, mit Wasser gefüllte Gefässe zu halten, und die Brand-Wachtmeistere und Aufsichtere bey denen zum öftern anzustellenden Visitationen, die etwa dawider handelnde gerichtlich anzuzeigen, schuldig. Wie dann auch jeder-mann, insonderheit aber den Hauswirthen, ernstlich anbefohlen wird, nebst einer Laterne, wenigstens eine hölzerne Hand-Sprüze, nebst einem ledernen Eimer, zwey Leitern, zwey Beilen, einen kleinen Feuer-Haacken und eine Schnarre sich anzuschaffen, und soll auch dieserhalb nicht nur in jedem Quartal des Jahres, durch die, in jedem Theil der Vorstadt vorhin angezeigte Bürger, mit Zuziehung der Brand-Wachtmeistere, unausbleiblich eine Untersuchung angestellt, sondern auch wöchentlich von denen bestellten Aufsichtern visitiret, Em. Edlen Land-Vogtenlichen Gerichte der behörige Bericht abgestattet, und wider die Contravenienten, welche diesem entweder überhaupt oder

nur

nur in einem und dem andern Stücke, nicht nachgelebet, mit unausbleiblicher Strafe, welche das erstemal auf 2 Rthlr. gesetzt, bey fernerm Uebertretungs-Fall aber, allezeit gedoppelt erhöht wird, dem Angeber die Hälfte heimfällig, verfahren werden. Um aber dem, an einigen Gegenden verspürten Mangel an Wasser desto besser abzuhelfen: so sollen an verschiedenen Ecken der Gassen auf Kosten des Publici, noch mehrere öffentliche Brunnen, nebst den dazu gehörigen und mit eisernen Ketten an den Brunnen angeschlossenen Wasser-Balgen, wozu die Schlüssel in dem nächsten Hause verwahret werden müssen, des fordersamsten angeleget werden, damit in allen Vorfällen allenthalben ein hinlänglicher Vorrath an Wasser angetroffen werden möge.

S. 14.

Damit nun den in obigen S. S. gemachten Anstalten, und vorgeschriebenen Anweisungen, wie sich ein jeder zur Abwendung aller Feuers-Gefahr, zu verhalten habe, desto genauer nachgelebet, und in keinem Stücke diese Verordnung vernachlässiget, noch derselben contraveniret werde; so sollen aus jedem Bezircke von 20 à 25 Häuser, nach der beschaffentlichen Situation

tion derselben, ein Aufseher bestellet werden, welcher von allen den, in diesem Quartiere befindlichen Wohnhäusern, imgleichen den in selbigen vorhandenen Wirthen und deren Leuten, ein genaues Verzeichniß halten, und wöchentlich einmal dieselben übersehen, wegen der Personen genaue Nachfrage halten, und eine jede Veränderung derselben richtig notiren solle.

S. 15.

Diese Aufsehere sollen mit Schutz-Briefen versehen werden, damit selbige zu allerzeit, zufolge ihrer Instruction, die ihnen zur Aufsicht angewiesene Häuser visitiren, und beobachten können, ob und wie nach Vorschrift dieser Feuers-Ordnung, derselben nachgelebet, und von jeglichem Einwohner alle Feuers-Gefahr möglichst verhütet werde; zu welchem Ende keiner, er sey auch wer er wolle, sich unterstehen darf, diesem Aufseher, bey schwerer Strafe, sich auf einmigerley Weise zu widersetzen, noch den Eingang in seine Wohnung, oder die Uebersehung seiner Behältnisse und Buden, zu verweigern und zu verwehren, damit derselbe von dem Befinden richtigem und zuverlässigen Rapport Em. Edlen Land-Vogteyl. Berichte abstaten könne.

S. 16.

§. 16.

Ueber vier dieser Aufseher wird ein zuverlässiger Bürger oder Einwohner dieser Gegend gesetzt, welcher sowohl zur Besorgung seiner eigenen, als auch aller herumwohnenden Nachbarn Sicherheit angetrieben, ein wachsames Auge darauf halten muß, daß die in seinem Bezirk bestellte Aufsehere, ihrer Instruction aufs genaueste nachkommen, die öftere Visitationes nicht versäumen, sondern alles sorgfältig wahrnehmen, wie auch, wann derselbe einige Unordnung bemerken sollte, dieserwegen sich genau erkundigen, und davon Em. Edlen Landvogteylichen Gerichte Anzeige geben könne.

§. 17.

Sollte einer oder der andere dieser Aufsehere durch Kranckheit, oder anderweitige erwiesene gültige Ehehast, an seiner Pflicht behindert werden; so ist auf solchem Fall der Aufseher des nächsten Quartiers, dessen Stelle zu vertreten schuldig. Bey vorsätzlich begangener Vernachlässigung derer, dem Aufseher nach seiner Instruction, ihm obliegenden Pflichten, soll derselbe mit einer Geld-Strafe von 2 Rthlr. oder auch, dem Befinden nach, mit gebührender Leibes-Strafe belegt werden.

§. 18.

§. 18.

Damit inzwischen ein jeder, bey einem sich ereignenden Feuer-Schaden wisse, wie und wo er seine Zuflucht zu nehmen habe; so wird jedermänniglich hiemit bekannt gemacht, daß, auffer einer, neben der Weiden-Pforte, unter der Aufsicht des Weiden-Dieners, nebst übriger Geräthschaft befindlichen grossen Sprüze,

Imo. sowohl bey der Rauens- als Johannis-Pforte, Tag und Nacht, unter der Aufsicht des am Rauens-Thore bestellten Pforten-Capitains, und anderweitig am Johannis-Thor gesetzten Lieutenants, eine ordentliche Wache von 6 Mann verordnet worden; Hier-nächst daß

Udo. bey diesen obangezeigten beyden Vorstädtischen Pforten, ordentliche Scheunen, darinnen alles Feuer-Geräthe aufgehoben wird, sich befinden, und sind in dem ersten Sprüzen- und Feuer-Geräth-Hause, bey der Rauens-Pforte vorhanden:

- 2 grosse Schlangen-Sprüzen mit 2 Pferden zu ziehen.
- 2 Laternen.
- 4 grosse Brand-Leiter.
- 4 kleine Leiter.

L 2

10 grosse

- 10 grosse Feuer-Hacken.
 10 kleine Feuer-Hacken.
 2 Stricke von 10 Faden.
 2 dito von 2 Faden.
 20 Beilen.
 40 Lederne Eimer.
 40 ausgetheerte Borck-Spänne.
 6 Hand-Sprühen.
 2 Wasser-Rüfen, von einem Pferde zu ziehen, nebst Pferde-Geschirre und Strengen dazu.
 3 Feuer-Schirme.

Im andern Sprühen-Hause aber bey der Johannis-Pforte, welches am Eingange, so wie jenes, mit einer angemahlten Feuer-Sprüze bezeichnet ist, findet sich

- 1 grosse Schlangen-Sprüze mit 2 Pferden zu ziehen.
 1 kleine englische Sprüze von zwey Mann zu tragen.
 2 Laternen.
 2 grosse Brand-Leiter.
 6 kleine Brand-Leiter.
 10 grosse Feuer-Hacken.
 10 kleine Feuer-Hacken.
 2 Stricke von 10 Faden.

2 Stricke

- 2 Stricke von 2 Faden.
 20 Beilen.
 40 Lederne Eimer.
 40 ausgetheerte Borck-Spänne.
 8 Hand-Sprühen.
 2 Wasser-Rüfen von einem Pferde zu ziehen, nebst Geschirre und Strengen dazu.
 3 Feuer-Schirme.

CAP. II.

Wie ein entstandenes Feuer kund zu machen, und ein jeder bey dem Löschen und Retten sich aufzuführen hat.

§. I.

Ein jeder Hauswirth, der in seinem Hause Feuer gewahr wird, soll alsobald ein Geschrey machen, mit dem in seinem Hause, nach dem 13ten §. des vorhergehenden Capitels, zu haltenden Schnarre ein Signal geben, seine Nachbarn um Hülfe rufen, auch solches bey der nächsten Wache so schleunig als möglich, anmelden lassen. Daserne es aber der Hauswirth zu verschweigen, und etwa selbst mit den Seinigen, das bey ihm ausgebrochene Feuer

§ 3

zu

zu löschen suchen würde, der soll, andern zum Exempel, nach Gelegenheit der Umstände in eine Geld-Busse von 5 Rthlr. oder am Leibe gestraft werden, auch selbst auf solchen Fall, wann das Feuer, ohne sonderbaren Schaden, bald hernach gedämpft oder gelöscht worden.

S. 2.

Wann einer der Nachbarn, das in seiner Nachbarschaft entstandene Feuer gewahr werden, oder schnarren hören sollte; so soll derselbe, so wie das Gesinde des Hauswirths, in dessen Hause das Feuer aufgegangen, ein Geschrey machen, und dadurch sowohl, als durch das Schnarren, die vorhandene Feuers-Gefahr kund thun, damit ein jeder zur Hülfe und Rettung zu eilen könne; als auf welches, durch das Schnarren gegebene Signal, sogleich die Nachbarn auf beyden Seiten gleichfalls schnarren, und diesem alle Häuser durch die Vorstadt, mit dem Schnarren folgen müssen; Hiernächst aber, und wann solches von denen herumwohnenden Nachbarn gehöret, und gleichfalls von selbigen geschnarret worden, damit eingehalten werden muß.

S. 3.

S. 3.

Und sollen in so lange, bis mehrere zu Hülfe kommen, und die grosse Sprüzen, nebst den übrigen Lösch-Maschinen herzugeführt worden, die bestellten beeden Aufsichtere, der in der Nähe des Brandes belegenen 2 Quartiere, nebst deren Nachbarn vorzüglich, auf das, eines Feuers wegen gemachte Geschrey und das Schnarren, mit ihren Beilen in dem Gurt, ihren Hand-Sprüzen und Feuer-Eimern herzu eilen, um solchergestalt die erste vorläufige Hülfe zu leisten; auch, damit es nicht anfänglich an Wasser fehle, sollen die herumwohnende Leute, auf das schleuniaste durch ihr Haus-Gesinde, Gefässe voll Wasser vor ihren Haus-Thüren zu setzen schuldig seyn. Wobey die Aufsichter sogleich diejenigen, welche ungesäumt zur Rettung eilen, und gegenwärtig sind, zu bemercken, diejenigen aber, welche ausgeblieben, und sich bey dem ersten Geschrey und nach vorgängigem Schnarren zur Hülfe nicht eingefunden, Em. Edlen Land-Vogtlichen Gerichte zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, verbunden seyn sollen; womit jedoch diejenigen zu verschonen, welche nahe an dem Orte des Feuers und höchstens in den dreyen nächsten, fornen, hinten und

und zu beeden Seiten liegenden Häusern wohnen, und in der Noth zu ihrer eigenen Rettung und Bergung ihrer Haabe und Vermögens angewandt, und bedacht seyn müssen.

S. 4.

Weilen alle Hülf=Leistung, bey Feuers=Nothen in der Vorstadt, unter der Haupt=Direction der Herren Land=Vögte, insonderheit aber des, dazu besonders bestellten jüngsten Herrn Land=Vogts, geschehen muß: so ist der in der Vorstadt jederzeit wohnhafte Land=Wachtmeister, so bald als möglich, den Herren Land=Vögten, insonderheit aber dem jüngsten Herrn Land=Vogt davon Nachricht zu ertheilen, schuldig, damit sich derselbe sofort mit ihm zu dem Feuer hinverfügen, und die nöthige Veranstaltung ohne Verzug vorkehren könne. Besonders ist der Land=Wachtmeister bey dem Feuer dem Herrn Land=Vogt, beständig zu Pferde aufzuwarten, und von demselben zu allem dessen Befehle abzuwarten, gehalten. Im Fall der Land=Wachtmeister hierinnen etwas aus Nachlässigkeit oder Böllerey verabsäumete, soll er, nach Befinden, zum Besten der Vorstädt=schen Feuer=Cassa, auf Geld, oder mit Gefängniß, auch wohl gar mit Entsetzung seines Dienstes, bestrafet werden.

S. 5.

S. 5.

So bald ein Lerm vom Feuer entstehet, die Trommel gerühret, oder von einem Vorstädt=schen Bürger, auch anderweitigem zuverlässigen Manne den Glöcknern bey der Jesus=Kirche und zu St. Gerdrut, eine Anzeige von entstandenem Feuer kund gethan wird, oder auch selbige durch das Schnarren das ausgebrochene Feuer erfahren, sollen selbige sofort, und zwar zur Nachtzeit mit Laternen=Feuer die Thürme besteigen, die Glocken rühren, und nicht eher, als bis das Feuer gelöscht, und keine anderweitige Gefahr vorhanden, mit dem Zuziehen der Glocken aufhören. Wer hierinn sich säumig bezeiget, soll zum Besten der Feuer=Cassa, 2 Rthlr. an Geld büßen, oder nach Befinden, mit Gefängniß=Strafe, und Entsetzung des Dienstes, belegt werden.

S. 6.

Die sowohl beym Rauens= als beyhm Johannis=Thore Tag und Nacht, unter der Aufsicht des daselbst wohnenden Pforten=Capitains und Pforten=Lieutenants von den Benwohnern der Vorstadt, aus 6 Mann bestellte Wache, soll, so bald Lerm und die gerinaste Nachricht vom Feuer entstehet, die Schlüssel zu den Sprünzen

ben-Häusern aus den Händen des obangezeigten Capitains und Lieutenants, empfangen, und nach eröffneten Thüren, die Feuer-Sprüzen sofort auf die Gassen herausziehen: Zwey von diesen wachhabenden Leuten müssen die daselbst stehende Pferde, deren beständig Tag und Nacht vier, mit dem Geschirre in Bereitschaft, von den Fuhrleuten, Jemtschiken und Kurrentschiken und übrigen Einwohnern, sowohl bey dem Kauens-Thor, als bey der Johannis-Pforte gehalten werden sollen, sowohl vor den Feuer-Sprüzen, als den Wasser-Rüfen eilfertig anspannen helfen, da indessen die übrigen von der Wache, die Brand-Hacken und Leiter abnehmen, und selbige nebst den Feuer-Schirmen, den zuerst ankommenden Messern, die lediglich zu diesen Lösch-Maschinen bestimmt sind, wie auch die Laternen, wann es nach der Jahres- und Tages-Zeit nöthig, den Brand-Wachtmeistern einhändigen. Wann solches geschehen, nimmt die wachhabende Mannschaft in einer Hand die Stricken, in der andern die Eimer, und in der Gurt die Beilen, aus den Sprüzen-Häusern; worauf der erwähnte Pforten-Capitaine und Lieutenant, unter der etwa nöthigen Vorleuchtung der Brand-Wachtmeister, mit

mit dem Ihm anvertrauten Feuer-Geräth, nach dem Ort des Brandes, zu Pferde hineinlet; die bey jedem Sprüzen-Hause angewiesene Brandmeistere, deren einer die Mundstücke in Händen hat, begleiten die Feuer-Sprüzen zu beyden Seiten, ihnen folgt die Mannschaft mit den Eimern und Stricken; und dann beschließen die Messer mit den Brand-Hacken, Leitern und Feuer-Schirmen. Alle diese eilen auf die Weise und in der Ordnung zum Feuer, da indessen in den, aus den Sprüzen-Häusern herausgeholt und angespannten Wasser-Rüfen das Wasser an der Feuer-Stelle eiligst herbey geschaffet wird, und werden daselbst die Sprüzen von den Brandmeistern lediglich gestellt und dirigirt; Sollte die bey jedem Thore wachhabende Mannschaft, als welche die Pforten-Officiers beständig, sowohl bey Tage, als bey Nacht, mit 6 Mann zu bestellen haben, aus Nachlässigkeit oder trunckenem Muthe das vorgeschriebene nicht behörig ausrichten; so soll dieselbe ernstlich und am Leibe gestraft werden, auch alle etwanige von derselben entstehende Unordnung, nach Befinden der Umstände, dem Pforten-Capitaine und Lieutenant zur Last kommen.

S. 7.
 Die in der Vorstadt bestellte Brandmeistere, deren 5 zu dem Sprützen-Hause bey der Rauens-Pforte, und 5 bey dem Sprützen-Hause am Johannis-Thore gehören, und all-dort in der Nähe zu wohnen, schuldig sind, sollen sich sogleich in ihren schwarzen Rütteln und bezeichneten Feuer-Mützen, nebst ihren Beilen in dem Gurt, und den, an einem Riemen, über die Schulter hängenden Hand-Sprützen, bey dem geringsten Lärm von Feuer, bey den ihnen angewiesenen Sprützen-Häusern einfinden, bey Herbenschaffung der Sprützen und Anspannung, auch anderweitig in allem, mit Hand anlegen, und daß an denselben kein Schade geschehe, genau Acht haben, auch selbige bis an den Ort des Feuers begleiten, daselbst sothane Feuer-Sprützen zum Gebrauch am nützlichsten stellen, und, indem einer von ihnen Abwechslungsweise die Mundstücke dirigiret, müssen die übrigen, wegen Eingießen des Wassers in den Trichter und ordentlichen Pumpens der Sprützen, fleißig besorgt seyn. Insonderheit müssen sie, bey etwanigem harten Frost, durch eilfertige Herbenschaffung warmen Wassers, das Einfrieren der Mundstücke zu verhüten

ten suchen, auf den Vorrath des Wassers un-abläßig ein Augenmerk haben, und den etwanigen Mangel desselben und andere Bedürfnisse, dem bey'm Feuer gegenwärtig seyenden Herrn Land-Vogt, denen Pforten-Officiers, Quartier-Meistern, Brand-Wachtmeistern und Rottmeistern, zeitig anzeigen, damit unter der Haupt-Direction des gegenwärtigen Herrn Land-Vogts, zu allem Rath geschaffet werde. Würde übrigens einer von den Brandmeistern sich nicht zeitig bey seinem Sprützen-Hause einfinden, und bey den Sprützen selbst seiner Pflicht kein Genüge leisten, oder wohl gar wegbleiben, der soll, nach Befinden, zum Besten der Vorstadt-schen Feuer-Cassa, mit 2 à 4 Rthlr. oder auch achttägiger Gefängniß-Strafe belegt werden.

S. 8.

Die Brand-Wachtmeistere, deren vier in der Vorstadt bestellet sind, sollen bey der ersten Anzeige vom Feuer, und zwar die beeden erstere bey der Rauens-Pforte, die beyden andern aber bey dem Johannis-Thore, in denen Sprützen-Häusern, sich unverzüglich einzufinden, schuldig seyn; daselbst die Laternen nöthigen Falls entgegen nehmen, und mit selbigen, wann es erforderlich, gehörig beleuchten, und die Sprützen

ken durch die beste Strassen nach dem Ort des Feuers hinbringen, auch die Leute, zum beständigen Pumpen und Eingiessen des Wassers in den Trichter, aufmuntern, und sonst in allen Stücken, zur Ausrichtung der ihnen von dem gegenwärtig seyenden Herrn Land-Vogt, gewordenen Ordres, bereit und willig seyn. Wer deme zuwider handelt, und sich entweder widerspänstig, oder schläfrig, in seinen Berrichtungen bezeigt, der soll mit 2 à 4 Rthlr. oder auch achttagiger Gefängniß-Strafe belegt werden.

S. 9.

Es sollen die Fuhrleute, Jaemschiken, Kur-rentschiken, bey dem ersten geringsten Lärm vom Feuer, sich sogleich zum Herbeiführen des Wassers, mit Küfen, Balgen oder Fässern, bey dem Orte des Brandes einfinden. Würde aber einer oder der andere sich hierinnen säumig bezeigen, oder wohl gar ausbleiben, in solchem Fall soll ein solcher der Feuer-Cassa zum Besten, in eine Geld-Busse von 5 Rthlr. Alb. verfallen seyn, auch nach Befinden, anderweitig exemplarisch bestrafet werden. Inzwischen wird allen und jeden Einwohnern der Vorstadt, die Pferde halten, bey Gewärtigung ernstlicher Beahndung, hie-

hiedurch eingebunden, bey dem Lärm vom Feuer, sofort nach dem Ort der Feuersbrunst, Wasser mit ihren Pferden herbey zu führen, und das angeführte an den anbefohlenen Dertern ausgießen zu lassen, auch damit, in so lange das Feuer nicht gedämpft, anzuhalten. Der erste, er sey ein Fuhrmann, oder ein anderer, der Wasser an den Ort des Feuers gebracht, soll aus der Feuer-Cassa mit 2 Rthlr., der zweyte mit einem Rthlr. Alb. belohnet werden.

S. 10.

Die aus dem Amte der Messer, deren 70 Personen sind, sollen sich mit nichts anders, als mit den Brand-Hacken, Leitern, und Feuer-Schirmen befassen. Zu dem Ende selbige, bey entstandenem Lärm, sogleich bey den Sprützen-Häusern sich einfinden, die Brand-Hacken, Leiter und Feuer-Schirme entgegen nehmen, und damit, nach der im 6ten S. dieses Capitels vorgeschriebenen Ordnung nach dem Orte der Feuersbrunst zuweilen müssen; woselbst sie mit den, ihnen lediglich anvertraueten Instrumenten, nach den ihnen gewordenen Befehlen, sich zu richten, und anbefohlenermaassen zu arbeiten haben. Damit aber alle Handreichung mit denen Hacken und Leitern ordentlich zugehen

hen möge: so sollen sämtliche Messere, durch zweene aus ihrem Mittel ihnen Gerichtlich vorgesezte Leute, welche auf einer Stange das Zeichen eines Brand-Hackens und Leiter, beständig aufgerichtet tragen, angeführet werden, auch sich beständig bey ihren vorgesezten Schild-Trägern zu halten, schuldig seyn. Sollte einer aus dem Amte sich nachlässig und widerspänstig bezeigen, oder wohl gar wegbleiben, der soll der Feuer-Cassa zum Besten, auf 2 Rthlr. Alb. oder nach Befinden, am Leibe gestrafet werden.

§. II.

Das Amt der Weinträger, welche gleichfalls durch einen aus ihrem Mittel ihnen Gerichtlich vorgesezten Mann, der auf einer Stange das Zeichen eines Beils, erhöht trägt, angeführet werden, soll sich bey dem ersten Lärm, am Brand-Orte, ein jeglicher mit einem Beil, einfinden, sich unter dem Zeichen zu ihrem vorgesezten stets halten, und das, von dem Herrn Land-Vogt, und denen Pforten-Officiers anbefohlene willigst zerhauen und auerichten. Wer ohne Beil erscheinet, sich nicht gebühlich verhält, oder gar ausbleibet, soll zum Besten der Feuer-Cassa, mit 2 Rthlr. Alb. oder auch am Leibe gestrafet werden.

§. 12.

§. 12.

Die aus dem Amte der Ligger und Henschwinger, welche aus 122 Personen bestehen, sind gleichfalls, auf den ersten Lärm, und zwar ein jeglicher mit einem Eimer oder tüchtigem Spann versehen, sich bey dem Feuer einzufinden, schuldig; woselbst selbige durch zween gerichtlich bestellte Vorgesezte, und zwar aus jedem Amte, die das aufgerichtete Zeichen eines Eimers an einer Stange tragen, angeführet werden sollen: Und müssen die angezeigte beyde Aemter, nicht allein in dem Unbefohlenen sich fleißig bezeigen, sondern auch, zur Beobachtung guter Ordnung, sich stets zu ihren vorgesezten Schild-Trägern halten, und dergestalt zusammen stellen, damit gelegentlich und erfordernten Falls, ein Theil derselben nach der Düna, das andere Theil aber nach denen nahe gelegenen Brunnen, zum Zutragen des Wassers, und zwar alles nach Umständen des Orts, beordert werden könne. Wer ohne Eimer erscheinet, sich nicht arbeitsam und anständig bezeigt, oder wohl gar wegbleibet, soll, der Feuer-Cassa zum Besten, auf 2 Rthlr. Alb., oder nach Befinden, am Leibe gestrafet werden. Wo beneben allen diesen obberegten Aemtern die

E

ernst-

ernstliche Anweisung gegeben wird, daß selbige, sie seyn Messer, Weinträger, Ligger oder Henfchwinger, bey Entstehung eines Brandes, sogleich alle Arbeit liegen lassen, und sich zu dem Orte des Feuers begeben sollen; indem derjenige, welcher bey seiner Arbeit verblieben, gleichfalls mit obgesetzter Strafe belegt werden soll.

§. 13.

Ebenmäßig werden alle, aus denen in der Vorstadt wohnenden einheimischen Aemtern, der Schuster, Schneider, Weber u. u. nebst ihren Gesellen, an dem Orte des Brandes, mit Eimern oder Spännen versehen, sich unverzüglich einzufinden, und zur erforderlichen Rettung die anbefohlene Handreichung unausbleiblich zu leisten, hiedurch ernstlich anermahnet. Hauptsächlich aber sollen alle und jede Arbeitsleute und Tagelöhner in der ganzen Vorstadt, nach dem Orte des Brandes, mit einem Beil in dem Gurt versehen, sofort zu eilen, sich allda versammeln, und von den in der Vorstadt bestellten Rottmeistern, welche bey solcher Gelegenheit, zu jedermanns Kenntniß, weiße Stäbe führen, sich die Arbeit bey
Pumpen

Pumpen der Sprützen, und zum Wegschleppen und Zerhauen des abgerissenen Holzes anweisen lassen; auch sich in solchen Fällen jederzeit zu den, ihnen vorgesetzten Rottmeistern halten. Die dawider handeln, sich widerspänstig bezeigen, ohne Beil erscheinen, oder gar wegbleiben, sollen, ohne alles Verschonen, am Leibe gestrafet werden.

§. 14.

Die Meister und Gesellen des Maurer- und Zimmer-Gewercks, sollen sich, nach Vorschrift ihrer Schraagen, so bald sie von einer Feuersbrunst Nachricht erhalten, ohne den geringsten Verzug, mit Aexten, Maur-Hammern und Stein-Aexten an der Feuer-Stätte einfinden, und auf Befehl der Herren Land-Vögte zur Niederreißung dessen, was der Gefahr wegen, nöthig befunden werden möchte, sich mit Beyhülfe der ihnen, in der Absicht zuzuordnenden Leute, willig und bereit finden lassen.

§. 15.

Und da bey dergleichen Feuersbrünsten das Abbrechen der, dem Feuer zu nächstehenden,
E 2 henden,

henden, und der Gefahr exponirten Häuser, unumgänglich erforderlich ist: so müssen die Eigenthümer derselben, so bald die Handwerker es für nöthig finden, und die Herren Landvögte es befehlen, sich bey der schwersten Strafe, dem Abbrechen ihrer Häuser nicht widersetzen.

§. 16.

Und da überdem, nach Vorschrift der, den hiesigen Schornsteinfegern ertheilten Instruction, und deren 5ten Punct, selbige sich mit ihren Gesellen und Jungen, bey einer, es sey in der Stadt oder Vorstadt entstandenen Feuersbrunst, nach dem, hier in der Stadt befindlichen Sprüzen-Hause auf das eifertigste hin zu verfügen, schuldig sind: so soll einer von diesen Meistern, nebst seinen Gesellen und Jungen, so bald auf Verlangen der Herren Landvögte, durch die Herren Gerichts-Vögte, dazu der Befehl ertheilet worden, die aufgegebenen Anzahl der Sprüzen, nebst übrigen Geräthschaft, und die dazu gehörige Stadts-Brandmeistere, an den Ort, wo das Feuer vorhanden, heraus begleiten, die Dirigirung und Manövrirung der Sprüzen selbst bewerkstelligen, und

und solchergestalt zur Dämpfung des Feuers alles mögliche beytragen.

§. 17.

Die Rottmeistere, deren vier in der Vorstadt bestellet sind, sollen, bey der ersten Nachricht von Feuers-Noth, sich mit ihren Anführungs-Stäben, am Orte des Brandes eifertigst, einstellen, die allda sich einfindende Arbeitsleute zusammen, und in guter Ordnung halten, und wann die Sprüzen angekommen, ein Theil derselben zum Pumpen der Sprüzen ein Theil zum Wegschleppen des Holzes, anweisen, und beständig frische Mannschaft zum Abwechseln des Pumpens und etwa erforderlicher Transportirung der Feuer-Sprüzen, in Bereitschaft halten, auch sich in allen Stücken dergestalt ihrer Pflicht, und besonders den, ihnen, von dem Herrn Land-Vogt, oder den Vorstädtischen Pforten-Officiers, ertheilten Ordres, gemäß bezeigen, damit sie sich keine Verantwortung, und Beahndung zuziehen.

§. 18.

Der in der Vorstadt bestellte Quartier-Meister, nebst dem Vorstädtischen Quartierdiener,

ner, müssen sich unverzüglich zu Pferde an dem Orte des Brandes einfinden, den ihnen ertheilten Befehlen des Herrn Land-Vogts, oder falls derselbe bey dem Feuer noch nicht gegenwärtig, dem Verlangen derer Vorstädtischen Pforten-Officiers ein Gnüge leisten, beständig auf den Strassen reiten, die Müßige zur Arbeit, und besonders diejenigen, so Wasser herbeiführen, zur eifertigen Anführung desselben, geziemend antreiben, auch im übrigen alle Irung und Unordnung sorgfältigst zu verhüten, suchen. Wer von ihnen beyden hierinnen seiner Pflicht zuwider handelt, sich nicht zeitig einfindet, oder gar muthwillig wegbleibet, soll exemplarisch bestrafet werden.

§. 19.

Der sowohl bey dem Rauens-Thor bestellte Capitaine, als bey der Johannis-Pforte angeordnete Pforten-Lieutenant, welche, bey entstandenem Lerm, sich in Herbenschaffung der Brand-Maschinen, nach Vorschrift des 7. §. dieses Capitels, genau zu richten haben, sollen nicht allein das ihnen, in jedem Sprützen-Hause anvertraute Feuer-Geräthe, nach Inhalt ihrer

Be-

Bestellungen, in gutem tauglichen Stande erhalten, und das Schadhafte zur prompten Reparirung zeitig anzeigen, sondern auch die Schlüssel zu den Sprützen-Häusern dergestalt aufheben, daß man sich derselben in Zeit der Noth sogleich bedienen kan. Bey dem Feuer selbst, und im Fall der Herr Land-Vogt noch nicht gegenwärtig, sollen alle erforderliche Veranstaltungen von ihnen gemeinschaftlich getroffen werden. Zu dem Ende die Quartiermeistere, Brandmeistere, Brand-Wachtmeistere, Rottmeistere und vorgesezte Schild-Träger der Aemter, auch sonst ein jeder Arbeiter sich unausgesetzt nach ihren Anweisungen zu richten haben; In Gegenwart des Herrn Land-Vogts aber, dependiren sowohl obangezeigte Pforten-Officiers, als alle übrige, lediglich von dessen Befehle, doch so, daß diese Pforten-Officiers die von dem Herrn Land-Vogt zuerst erhaltene Ordres, nebst dem Land-Wachtmeister, an die Quartiermeistere, Brandmeistere, Brand-Wachtmeistere, Rottmeistere und Vorgesezte derer Aemter, zur Erfüllung und Ausrichtung von der ihnen untergebenen Mannschaft, bringen. Insonderheit haben obangezeigte Pforten-Officiers dahin zu sehen, daß

1) dahin

1) Die Sprützen durch die Brandmeistere nutzbar und unablässig dirigiret werden.

2) Daß erfordernten Falls die Feuer-Hacken und Leitern durch die Messer, unter Anführung ihrer Vorgesetzten, wohl angeleget, und die Feuer-Schirmträger, aus dem Messer-Amte, deren sechs seyn müssen, fleißig abgewechselt werden.

3) Daß das, mit Vorwissen des Herrn Land-Vogts, durch die Mäurer und Zimmer-Leute, mit Beyhülfe der Weinträger, nieder zu reißende, gleichfalls unter Anführung ihrer Vorgesetzten, schleunigst bewürcket werde.

4) Die Handreichung des Wassers durch das Amt der Ligger und Henfschwinger, in Begleitung ihrer Vorgesetzten, gnüglich geschehe.

5) Durch die Rottmeistere die Mannschaft zum Pumpen und zur Wegschaffung des Holzes ordentlich angehalten, und

6) Die

6) Die Anfuhr des Wassers durch die Quartiermeistere ordentlich und reichlich besorget, auch alle Handreichung und Arbeit ohne Widerspänstigkeit bestellet werde. Sollte übrigens einer dieser Pforten-Officiers in einem Stücke an dieser seiner Pflicht manquiren, oder das Feuer-Geräth, ohne Ausnahme, nicht zeitig herbey schaffen, und bey dem Feuer selbst sich nicht ordentlich und geziemend verhalten, der soll nicht allein in eine Geld-Busse von 5 à 10 Rthlr. Alb. verfallen seyn, sondern auch, nach Befinden, anderweitig, und gar mit Entsetzung seines Dienstes, bestrafet werden.

S. 20.

Ob nun wohl sämtliche Einwohnere in der Vorstadt, in Feuersbrünsten, ihrem armen Nächsten schleunige Hülfe zu leisten, und dem Brande nach Möglichkeit Einhalt zu thun schuldig sind; so verziehet sich doch E. Wohl-Edler Rath, insbesondere zu allen daselbst wohnenden Bürgern, der billigen und Pflichtmäßigen Vorsorge, daß sie in solchen Fällen hauptsächlich dahin

dahin beflissen seyn werden, wie durch ihre thätige Beyhülfe die Nothleidende das Ihrige sicher retten mögen, und das Unglück derselben nicht durch Raub und Dieberey vergrößert werde. Zu desto besserer Verhütung alles Unfugs, sollen an dem Orte, wo das Feuer sich befindet, von der Stadts-Wache ein oder mehrere Commando, nach Beschaffenheit des Feuers, mit Ober- und Unter-Gewehr gesandt werden, und, so viel möglich, die gerettete Sachen in Verwahrung nehmen, auch, daß nichts gestohlen werde, Acht geben.

S. 21.

Bei entstandener Feuersbrunst soll sich alles unnütze Gesindel, und alle zum Löschen un-tüchtige Personen, als Kinder, Jungen und Mägde, von denen Gassen, bey Strafe, ent-halten, damit durch deren unnützen Zulauf niemand in seinen Verrichtungen behindert werde.

Wie es nach gelöschter Feuersbrunst soll gehalten werden.

S. 1.

Wann mit göttlicher Hülfe, die entstandene Feuersbrunst gedämpft, und gelöscht, soll von den Vorstädtischen Pforten-Officiers, an dem Orte des Brandes von den Ben-wohnern eine Wache, nebst zween wachha-benden Brandmeistern, auch, nach Beschaf-fenheit der Feuersbrunst mehrere zurück gelassen werden, damit das gelöschte Feuer nicht wie-der aufgehe, und ferneres Unheil verhütet werde.

S. 2.

Nach gelöschtem Feuer soll die Ablassung derer Arbeiter, und der ihnen Vorgesetzten, lediglich von dem Herrn Land-Bogt, oder in dessen Abwesenheit, von denen Pforten-Offi-tiers geschehen. Und damit man wissen möge, ob alle und jede, ihrer Pflicht gemäß sich ein-gefunden, sollen

Imo. Durch die Quartiermeistere, nach der in Händen habenden Specification, Em. Edlen Land-Bogteyl. Berichte sofort diejenige von Fuhrleuten und andern, die zum Anführen des Wassers ausgeblieben, zur gebührenden Bestrafung angezeigt werden.

II do. Sollen in Gegenwart besagter Pforten-Officiers, durch die Rottmeistere sämtliche Beywohner, und Arbeitere, nach der Specification abgerufen, und die nicht erschienene annotiret, und angezeigt, auch in der Maasse, durch eines jeden Amts Vorgesetzte, in Gegenwart der Pforten-Officiers, ihre Mit-Brüder gleichfalls abgerufen, und die Ausgebliebene dem Capitain und Lieutenant angezeigt werden, damit E. Edles Land-Bogteyl. Gericht von selbigen die Nachricht erhalten, und die Ausgebliebene, nach Befinden, gebührend abstrafen könne.

§. 3.

§. 3.

Nach geschעהener Ablassung der, zum Löschen des Feuers bestimmten Personen, soll, in Begleitung der Pforten-Officiers, von denen Brandmeistern und Brand-Wachtmeistern, wie auch von den, dazu erforderlichen Messern das Feuer-Geräth, nemlich die Feuer-Sprühen, die Brand-Hacken und Leitern, und sonst alles übrige Geräthe von denen übrigen, nach der, im 6ten §. des vorhergehenden Capitels bestimmten Ordnung, nach dem Sprützen-Hause gebracht, und alles dergestalt ordentlich wiederum aufgehoben werden. Insonderheit müssen sodann die Pforten-Officiers genau Acht haben, ob alles getreulich abgeliefert worden, und das Manquirende und schadhafte, zur ungesäumten Ersetzung, und zu veranstaltender Reparation, Gerichtlich anzeigen; im widrigen Fall denen-selben alle Verantwortung desfalls, zur Last kommen soll.

§. 4.

Wider denjenigen, bey dem das Feuer entstanden, soll von Em. Edlen Land-Bogteyl. Ge-

Gerichte, in Ansehung der Verursachung oder Verwahrlosung, fleißige Untersuchung und Nachforschung geschehen, und gestalten Sachen nach die Strafe darauf ergehen. Auch sollen diejenige Bösewichter, welche unter dem Schein des Rettens, von den ausgetragenen Gütern etwas diebischer Weise entwendet, andern zum abschreckenden Beispiel, so wie alle und jede, welche dieser vorgeschriebenen Feuer- und Brand-Ordnung nicht nachleben, ernstlich bestrafet werden.

Damit nun niemand, besonders in der Vorstadt, sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge; soll obige Feuer-Ordnung jährlich zweymal, als am Johannis- und Weynachts-Feste, zu jedermanns Notice und Verwarnung, von den Sankeln in hiesiger Vorstadt und der St. Johannis-Kirche, öffentlich abgelesen, und publiciret werden.

